

**Vorstand der
Rechtsanwaltskammer des Saarlandes
Am Schlossberg 5
66119 Saarbrücken**

Antrag

auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach dreijähriger Tätigkeit (§§ 11, 12 EuRAG)

- Anlagen:** Fallliste
- aktueller Nachweis über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung nach § 51 BRAO (Original)
- Verwaltungsgebühr in Höhe von **250,00 €** Bankverbindung: Sparkasse Saarbrücken
Konto-Nr. 82578 (BLZ 590 501 01) IBAN: DE21 5905 0101 0000 0825 78 SWIFT-BIC: SAKSDE55XXX

Antragsteller/in (Name, Vorname, ggf. auch Geburtsname)	
Wohnung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	Tagsüber erreichbar unter Tel.-Nr.
Geburtsdatum und –ort, ggfs. Staat	Staatsangehörigkeit

Eine mindestens dreijährige effektive und regelmäßige Tätigkeit als niedergelassene europäische Rechtsanwältin bzw. niedergelassener europäischer Rechtsanwalt in Deutschland auf dem Gebiet des deutschen Rechts einschließlich des Gemeinschaftsrechts weise ich gemäß § 12 EuRAG mit Hilfe der diesem Antrag beigefügten Fallliste nach.

Meinen Wohnsitz werde ich nach meiner Zulassung

beibehalten.

nehmen in _____
(Straße, Hausnummer, PLZ und Ort)

Meine Kanzlei werde ich einrichten in

(Straße, Hausnummer, PLZ und Ort)

bei _____

an meinem Wohnsitz.

Die dortigen Telekommunikationsdaten sind:

Tel.: _____

Fax: _____

E-Mail: _____

Gegebenenfalls ausfüllen, sonst bitte streichen.

Ich werde eine Zweigstelle einrichten unter folgender Adresse:

(Straße, Hausnummer, PLZ und Ort)

Die dortigen Telekommunikationsdaten sind:

Tel.: _____

Fax: _____

E-Mail: _____

Hinweis gemäß § 27 Abs. 3 BRAO sind Sie verpflichtet, die Errichtung der Zweigstelle auch der für diesen Ort zuständigen Rechtsanwaltskammer mitzuteilen.

Für die Registrierung einer Zweigstelle gemäß § 27 Abs. 2 BRAO wird eine Gebühr in Höhe von **100,00 €** erhoben.

Bankverbindung: Sparkasse Saarbrücken, Konto-Nr. 82578 (BLZ 590 501 01)

IBAN: DE21 5905 0101 0000 0825 78 SWIFT-BIC: SAKSDE55XXX

Ich will nach meiner Eingliederung und Zulassung neben dem Rechtsanwaltsanwaltsberuf noch eine sonstige Tätigkeit ausüben oder übernehmen.

Ja, die Tätigkeit bei

(Name des Arbeitgebers)

die bereits genehmigt wurde.

Ja und ich lege alle notwendigen Unterlagen entsprechend dem gesonderten Merkblatt „Ausübung einer sonstigen beruflichen Tätigkeit“ meinem Antrag bei.

Nein

Ort und Datum

Unterschrift

Fragebogen

zum Antrag auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer

Zutreffendes bitte ankreuzen und ggf. durch zusätzliche Angaben ergänzen. Reicht der vorgesehene Platz nicht aus, bitte vollständige Angaben auf unterschriebenem, besonderem Blatt beifügen.

	Fragen	Erläuterungen	Antworten
1	Haben Sie bereits anderweitig oder früher die Aufnahme in eine Rechtsanwaltskammer beantragt?	Wenn ja, bei welcher Zulassungsbehörde?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
2	Ist Ihre Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer bereits einmal versagt, widerrufen oder zurückgenommen worden?	§§ 7, 14 BRAO i.V.m. § 4 Abs. 1 EuRAG ggf. nähere Angaben auf gesonderten Blatt	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
3	Haben Sie nach einer Entscheidung des BVerfG ein Grundrecht verwirkt?	§ 7 Nr. 1 BRAO i.V.m. § 4 Abs. 1 EuRAG	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
4	Besitzen Sie infolge strafgerichtlicher Verurteilung nicht die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter?	§ 7 Nr. 2 BRAO i.V.m. § 4 Abs. 1 EuRAG Wer wegen eines Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wurde, verliert für die Dauer von 5 Jahren die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden (§ 45 Abs. 1 StGB)	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
5	Sind Sie durch rechtskräftiges Urteil aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen und sind seit der Rechtskraft noch keine 8 Jahre verstrichen?	§ 7 Nr. 3 BRAO i.V.m. § 4 Abs. 1 EuRAG	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
6	Ist gegen Sie im Verfahren über die Richteranklage auf Entlassung oder im Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Dienst rechtskräftig erkannt worden?	§ 7 Nr. 4 BRAO i.V.m. § 4 Abs. 1 EuRAG Dieser Versagungsgrund kommt in Betracht für frühere Richter, Staatsanwälte, Rechtspfleger und Notare. Voraussetzung ist eine rechtskräftige Entlassung.	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
7	Sind gegen Sie Strafen verhängt worden?	§ 7 Nr. 5 BRAO i.V.m. § 4 Abs. 1 EuRAG Bitte ggf. erkennende Stelle (Gericht, Staatsanwaltschaft) und Aktenzeichen angeben. Es sind auch Verurteilungen und Maßnahmen anzugeben, die nicht in ein Führungszeugnis oder ein Behördenführungszeugnis aufgenommen werden. Die Rechtsanwaltskammer hat gem. § 36 Abs. 1 und 2 BRAO ein Recht auf unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister. Nicht anzugeben sind Verurteilungen, die bereits nach den Regeln des BZRG getilgt sind.	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
8	Sind oder waren gegen Sie a) Strafverfahren b) Disziplinarverfahren	§ 7 Nr. 5 BRAO i.V.m. § 4 Abs. 1 EuRAG Eingestellte Ermittlungsverfahren sind anzugeben, soweit sie gemäß	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja

	c) anwaltsgerichtliche Verfahren oder Ermittlungsverfahren zu den o.g. Verfahrensarten anhängig?	- § 170 Abs. 2 StPO wegen Schuldunfähigkeit, §§ 20,21 StGB - §§ 153, 153a-f, 154, 154a-e StPO - § 205 StPO vorläufig oder endgültig eingestellt wurden.	
9	Bekämpfen Sie die freiheitlich-demokratische Grundordnung in strafbarer Weise?	§ 7 Nr. 6 BRAO i.V.m. § 4 Abs. 1 EuRAG	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
10	Leiden Sie an einer Sucht oder bestehen sonstige gesundheitliche Beeinträchtigungen, die Sie nicht nur vorübergehend an der ordnungsmäßigen Berufsausübung hindern können?	§ 7 Nr. 7 BRAO i.V.m. § 4 Abs. 1 EuRAG Wenn es zur Prüfung des Versagungsgrundes erforderlich ist, gibt der Vorstand dem Betroffenen auf, ein ärztliches Gutachten über seinen Gesundheitszustand vorzulegen, § 15 BRAO.	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
11	Wollen Sie nach Ihrer Aufnahme neben dem Rechtsanwaltsberuf noch eine weitere Tätigkeit ausüben?	§ 7 Nr. 8 BRAO i.V.m. § 4 Abs. 1 EuRAG Siehe außerdem Merkblatt „Ausübung einer sonstigen beruflichen Tätigkeit“.	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
12	a) Sind Ihre Vermögensverhältnisse geordnet? b) Sind Sie in einem der Schuldnerverzeichnisse bei einem Amtsgericht (§ 26 Abs. 2 InsO, § 915 ZPO) eingetragen? c) Ist in den letzten 3 Jahren ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über Ihr Vermögen gestellt worden oder läuft ein solches Verfahren?	§ 7 Nr. 9 BRAO i.V.m. § 4 Abs. 1 EuRAG ggf. nähere Angaben, insbesondere über gegen Sie gerichtete Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, auf gesondertem Blatt	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
13	Gehören Sie in Ihrem Herkunftsstaat einem Zusammenschluss zur gemeinsamen Berufsausübung an? Wenn ja, wie sind dessen Bezeichnung und Rechtsform?	§ 8 EuRAG	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja

Die vorstehenden Fragen habe ich in Kenntnis des § 36 Abs. 1 und 2 BRAO vollständig und wahrheitsgemäß beantwortet. Meine Mitwirkungspflicht ergibt sich aus § 32 S. 1 BRAO i.V.m. § 26 VwVfG.

Mit der Beiziehung etwa vorhandener Personalakten bei anderen Rechtsanwaltskammern / Justizverwaltungen oder sonstigen Behörden sowie der Anfertigung von Kopien und deren Aufbewahrung erkläre ich mich einverstanden.

Mir ist bekannt, dass meine Daten von der Rechtsanwaltskammer gespeichert werden und teilweise in einem Regionalverzeichnis und nach Übermittlung an die BRAK in einem bundeseinheitlichen Gesamtverzeichnis im Internet veröffentlicht werden.

Die Verwaltungsgebühr in Höhe von 250,00 € habe ich auf das Konto der Sparkasse Saarbrücken Nummer 82578 (BLZ 590 501 01) (IBAN: DE21 5905 0101 0000 0825 78 SWIFT-BIC: SAKSDE55XXX) entrichtet.

Ort und Datum

Unterschrift

Sonstige berufliche Tätigkeit

Vereinbarkeitsprüfung nach § 7 Nr. 8 BRAO bzw. § 14 Abs. 2 Nr. 8 BRAO

Eine anderweitig ausgeübte berufliche Tätigkeit (z.B. Syndikus in einem Unternehmen, Sachbearbeiter einer Firma, weitere selbständige Tätigkeit) ist bei Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft anzugeben.

Nach der Zulassung besteht eine Anzeigepflicht nach § 56 Abs. 3 Nr. 1 BRAO. Der Gegenstand des Zweitberufs bedarf einer Vereinbarkeitsprüfung nach § 7 Nr. 8 BRAO bzw. § 14 Abs. 2 Nr. 8 BRAO.

Zur Durchführung der Vereinbarkeit sind in der Regel folgende Unterlagen erforderlich:

- 1. Kopie des Anstellungsvertrages**
- 2. Tätigkeitsbeschreibung**

Hier ist neben dem Gegenstand Ihrer Tätigkeit insbesondere darauf einzugehen, ob Dritten einschließlich Kunden oder Mitarbeitern Rechtsrat erteilt und/oder eine kaufmännisch-akquisitorische Tätigkeit ausgeübt wird; ggf. sind hierzu nähere Ausführungen zu machen.

3. Bescheinigung des Arbeitgebers mit einem von der Rechtsprechung vorgegebenem Inhalt:

"Frau/Herr NN wird unwiderruflich die Ausübung des Anwaltsberufs gestattet. Für eilbedürftige und fristgebundene anwaltliche Tätigkeiten wird Frau/Herr NN auch während der Arbeitszeit freigestellt.

Wir erklären weiterhin, dass außer dieser Erklärung keine mündlichen oder keine schriftlichen Vereinbarungen existieren, die die anwaltliche Tätigkeit einschränken könnten."

4. Tätigkeit im öffentlichen Dienst

Bei einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst wird verwiesen auf § 47 Abs. 1 BRAO.

5. Erklärung zur Kanzleipflicht

- Wann wird die Kanzlei gewöhnlich besetzt sein?
- In welcher Weise ist die sofortige persönliche Erreichbarkeit sichergestellt; unter welcher Telefonnummer kann in der Arbeitsstätte angerufen werden?
- Am Hauseingang zur Kanzlei wird ein Kanzleischild angebracht.

Im Gegensatz zu der früheren Rechtsprechung ist nach der Entscheidung des BVerfG vom 04.11.1992 (NJW 1993, 317 ff) dem Rechtsanwalt die Ausübung einer auch kaufmännisch-erwerbswirtschaftlichen Nebentätigkeit gestattet, soweit sich dabei nicht die Gefahr einer Interessenkollision deutlich abzeichnet oder dem Rechtsanwalt nicht genügend Zeit für die Ausübung des Anwaltsberufs zur Verfügung steht. Bei Vorliegen auch nur eines dieser beiden Ausnahmetatbestände erscheint das Vertrauen der Rechtssuchenden in die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts im Hinblick auf § 7 Nr. 8 BRAO gefährdet.

Das Vorliegen evidenter Interessenkollisionen hat die Rechtsprechung zu Lasten der Maklerberufe sowie zu Lasten von Vermittlungsagenten im Sinne von § 43 VVG bejaht. Es wird in diesem Zusammenhang auf die einschlägige Kommentierung unter Rz. 115 bis 119 zu § 7 BRAO bei Feuerich/Weyland, Kommentar zur BRAO, 7. Auflage sowie auf die dort zitierte Rechtsprechung hingewiesen. Das gilt insbesondere für die Entscheidungen

- BGH vom 13.02.1995 (BRAK-Mitteilungen 1995, 123 ff.)
- BGH vom 21.07.1997 (BRAK-Mitteilungen 1997, 253 ff.)
- BGH vom 18.10.1999 (BRAK-Mitteilungen 2000, 43 f.)
- BGH vom 13.10.2003 (BRAK-Mitteilungen 2004, 79 f.)
- BGH vom 15.05.2006 (BRAK-Mitteilungen 2006, 222 f.)

Unvereinbare Angestelltentätigkeit bei einer Bank

Weitere Anfragen zur Vereinbarkeitsprüfung beantwortet telefonisch oder schriftlich die Geschäftsführung der Kammer (Tel.: 0681/58828-50).

Hinweise zum Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach dreijähriger Tätigkeit (§§ 11, 12 EuRAG)

1. Der Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist an die Rechtsanwaltskammer des Saarlandes zu richten. Weitere Auskünfte erhalten Sie bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer (0681/58828-50 oder 0681/58828-35).
2. Nach § 27 Abs. 1 BRAO muss die Rechtsanwältin / der Rechtsanwalt im Bezirk der Rechtsanwaltskammer, deren Mitglied sie/er ist, eine Kanzlei einrichten und unterhalten. Die Verlegung der Kanzlei oder die Errichtung einer Zweigstelle ist der Rechtsanwaltskammer unverzüglich anzuzeigen. Die Errichtung einer Zweigstelle im Bezirk einer anderen Rechtsanwaltskammer ist auch dieser Rechtsanwaltskammer anzuzeigen (§ 27 Abs. 2 BRAO).
3. Gemäß § 12 Abs. 1 EuRAG muss die Anzahl und die Art der von Ihnen im deutschen Recht bearbeitenden Rechtssachen sowie die Dauer Ihrer Tätigkeit nachgewiesen werden. Sie erteilen der Rechtsanwaltskammer alle Auskünfte und übermitteln ihr alle Unterlagen, die für den Nachweis geeignet sind. Die Rechtsanwaltskammer kann Sie auffordern, Ihre Angaben und Unterlagen mündlich oder schriftlich zu erläutern.

Nach § 12 Abs. 2 EuRAG müssen Sie zum Nachweis der im deutschen Recht bearbeiteten Rechtssachen Falllisten vorlegen, die regelmäßig folgende Angaben enthalten müssen: Aktenzeichen, Gegenstand, Zeitraum, Art und Umfang der Tätigkeit, Sachstand. Ferner sind auf Verlangen der Rechtsanwaltskammer anonymisierte Arbeitsproben vorzulegen.

Die zum Nachweis von Zahl und Art der von Ihnen im deutschen Recht bearbeiteten Rechtssachen und der Dauer Ihrer Tätigkeit vorgelegten Unterlagen, insbesondere die Fallliste, sollte so aussagekräftig sein, dass sie den Vorstand der Rechtsanwaltskammer – nach Möglichkeit ohne Rückfragen und/oder die Anforderung von Arbeitsproben – in die Lage versetzen, festzustellen, dass Sie **mindestens drei Jahre effektiv und regelmäßig in Deutschland auf dem Gebiet des deutschen Rechts, einschließlich des Gemeinschaftsrechts, tätig gewesen sind.**

4. Es wird außerdem gebeten, etwa veranlasste weitere Ausführungen zu den Fragen des Vordrucks so ausführlich zu halten, dass die erforderliche Prüfung im Hinblick auf § 11 Abs. 1 Satz 1 EuRAG i. V. m. § 7 BRAO ohne weitere Rückfragen möglich ist. Zum Beispiel wird gebeten, bei eventuellen Verfahren (z.B. Strafverfahren, Ermittlungsverfahren oder Zwangsvollstreckungsverfahren) auch die Behörden/das Gericht und das Aktenzeichen anzugeben und für den Fall einer beabsichtigten anderen beruflichen Tätigkeit neben dem Anwaltsberuf Art und Umfang dieser Tätigkeit ausführlich zu beschreiben sowie eine Ablichtung des Anstellungsvertrages und eine Bestätigung des Arbeitgebers beizufügen, dass Sie durch Ihre Dienstpflichten nicht an der Ausübung des Rechtsanwaltsberufs gehindert sind.
5. Nach § 51 BRAO besteht die Verpflichtung, eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus der Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden mit einer Mindestversicherungssumme von 250.000 € abzuschließen. **Bitte legen Sie einen aktuellen Versicherungsnachweis vor.**
6. Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wird wirksam mit der Aushändigung der Urkunde (§ 12 Abs. 1 BRAO). Danach darf die Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung „Rechtsanwältin“ oder „Rechtsanwalt“ ausgeübt werden (§ 12 Abs. 4 BRAO). Nach Einrichtung der Kanzlei erfolgt die Eintragung in das von der Rechtsanwaltskammer zu führende Rechtsanwaltsverzeichnis und das von der Bundesrechtsanwaltskammer zu führende Gesamtverzeichnis aller Mitglieder der Rechtsanwaltskammern.